

Diese wichtigen Grundsätze sind bei der Realisierung der unter Ziffer 4 der Dienstanweisung vorgeschriebenen Maßnahmen des operativen Vollzuges ^{der Vollzugsanstalt} unbedingt zu beachten.

Personalien Verhafteter und sichergestellte Beweismittel, die Aufschluß über dringende Verdachtsgründe zu vorletzten Straftatbeständen geben und spezifische, individuell bezogene operative Gesichtspunkte dürfen nur dem Leiter und berechtigten Mitarbeitern des Aufgabenbereiches operativer Vollzug der Untersuchungsanstalt bekannt sein.

Damit ist bereits in diesem Stadium zu gewährleisten, daß die tschekistische Grundregel in der operativen Arbeit, daß jeder Mitarbeiter nur die unbedingt für seine konkrete Tätigkeit notwendigen Kenntnisse und Informationen zu erhalten hat, im Untersuchungsvollzug des MFS seine konsequente Verwirklichung findet.

Die Leiter der Abteilungen XIV handeln in diesem Sinne, wenn sie beispielsweise die Durchführung des Aufnahmeverfahrens (auch an Sonn- und Feiertagen) ausschließlich dem Zuständigkeitsbereich des Referates Operativer Vollzug zuordnen (z.B. BV Schwerin).